

5. **Wirkungskreis** der Provinzialconcilien. Nach dem jetzt geltenden Rechte ist die Zuständigkeit der Provinzialsynoden im Einzelnen folgende: a. In Glaubenssachen steht ihnen keine Entscheidung zu, wohl aber die Verhängung der Excommunication, wenn jemand in offene Häresie verfallen ist. Glaubensentscheidungen der allgemeinen Concilien und des päpstlichen Stuhles können vorgelesen und publicirt werden; ebenso kann die Synode Streitfragen auf Grund der katholischen Glaubenslehre erörtern, austauschende Irrthümer zurückweisen und gegenüber herrschenden Irrlehren ein entschiedenes Glaubensbekenntniß ablegen (vgl. z. B. Coll. Lac. V, 10. 180. 269). b. Den Provinzialsynoden steht ein Recht der Gesetzgebung innerhalb des gemeinen Rechtes zu. Namentlich können sie die allgemeinen Gesetze der Concilien sowie päpstliche Erlasse und Entscheidungen der Congregationen publiciren oder, wo sie in Vergessenheit gerathen sind, wieder einschärfen (ein Beispiel s. Trid. Sess. XXIII, c. 1 De ref.). Ferner können sie Vorschriften erlassen, um das gemeine Recht zu voller Geltung und Ausführung zu bringen. Endlich sollen die Provinzialconcilien gewisse Lücken des gemeinen Rechtes ausfüllen, besonders da, wo dieses die nähere Ausführung des Gesetzes der örtlichen oder particularen Regelung überlassen hat (z. B. Trid. Sess. XXIII, c. 18 De ref.). c. Dem Provinzialconcil steht ein Aufsichtsrecht in allgemeinen Disciplinarsachen, über die kirchlichen Verhältnisse und die Beobachtung der Kirchengesetze in der Provinz zu, sowie das Recht, Mißbräuche abzustellen. In erster Beziehung soll das Provinzialconcil (c. 25, X 5, 1) testes synodales bestellen, d. h. „umfichtige und ehrbare Männer, die während des Jahres sorgfältig Umschau halten, was der Abstellung oder Besserung bedarf, und hiervon dem Metropolit und den Bischöfen beim folgenden Concil Anzeige erstatten sollen“. Hierher gehört auch die Pflicht der Provinzialsynode, etwaige Nachlässigkeiten der Bischöfe in Beaufsichtigung der Regularen und in Handhabung der Disciplin zu ergänzen (Sess. XXV, c. 22 De reg.), und die Gutheißung einer Visitation des Erzbischofs in den Diocesen der Suffragane (Sess. XXIV, c. 3 De ref.). Zur Abstellung von Mißbräuchen hat das Tridentinum die Ueberwachung der Heiligenerewehrung und des Bilder- und Reliquiencultus sowie der Ablässe der Aufmerksamkeit des Provinzialconcils empfohlen; jedoch soll dasselbe nichts Wichtiges ohne vorherige Anfrage beim apostolischen Stuhl entscheiden. Endlich d. kommt den Provinzialsynoden eine kirchliche Gerichtsbarkeit zu. Diese war ehemals eine ausgedehnte, und es konnte jeder seine Klage vor der Synode vorbringen; jetzt sind für gewöhnliche Sachen die bischöflichen Gerichte competent, bei Appellationen die Metropolitangerichte. Dagegen hat das Trid. Sess. XXIV, c. 5 De ref. die *minores criminales causas* der Bischöfe, d. h. solche, bei denen

es sich nicht um Häresie und Absehung handelt, dem Provinzialconcil zugewiesen, die *causae maiores* sind dem Papste vorbehalten. Ebenso hat das Tridentinum (l. c. c. 18 De ref.) die Untersuchung gegen Synodalexaminatoren wegen Simonie oder anderer Pflichtverletzung dem Provinzialconcil überwiesen. Endlich hat das Provinzialconcil nach Trid. Sess. XXV, c. 10 De ref. die Synodalrichter zu bestellen, d. h. tüchtige und qualificirte Männer zu bezeichnen, denen als *judices in partibus* der Papst die Aburtheilung über an ihn gebrachten Fälle übertragen kann.

6. **Gültigkeit** erhalten die Synodaldecree durch die Publication seitens des Erzbischofs. Diese endgültige Publication darf aber erst erfolgen, nachdem die Acten gemäß der Bulle *Immensa aeterni* vom Jahre 1587 an die S. C. C. gegangen und von der Abtheilung dieser, welche *Congreg. particularis super revisione synodorum provincialium* heißt, durchgesehen sind. Diese Recognition ist aber keine eigentliche Approbation oder Confirmation, sondern sie bezweckt eine etwaige Correctur der Beschlüsse, und darum verleiht dieselbe den Decreten keine höhere Geltung und Kraft, als sie an sich haben. Neben dieser Recognition kann aber noch die Bestätigung (*confirmatio*) durch ein apostolisches Breve erbeten und erlangt werden (vgl. *Analecta juris Pont. I* [1855], 1261). Dieselbe ist entweder eine *confirmatio in forma communi* oder eine solche in *forma specifica*. Erstere verleiht zwar den Decreten eine höhere Auctorität und größere Festigkeit, aber sie schafft kein neues Recht, auch nach ihr behalten die Decrete ihren Charakter als Synodalschlüsse. Die *conf. in forma specifica* dagegen, welche vom Papste mit der Clausel *motu proprio et ex certa scientia* ertheilt wird, macht das Decret zu einer *lex pontificia*, so daß es von einem spätern Provinzialconcil nicht einfach abgeändert werden kann. Niemals aber macht eine päpstliche Bestätigung ein Provinzialdecret zu einer *lex universalis*. — Die Decrete des Provinzialconcils verpflichten alle Suffragane, überhaupt alle, die auf der Synode Decisurstimme haben, sowie deren Untergebene, und zwar selbst dann, wenn der Bischof oder Prälat auf der Synode nicht anwesend war. Auch verlieren die Beschlüsse ihre Kraft nicht mit dem Tode des Erzbischofs oder der Bischöfe, und sie werden nur durch ein anderes Gesetz oder eine rechtmäßige Gewohnheit abgeändert oder beseitigt. Sie sind auch nicht, wie manche Canonisten meinen, bloße Präconscripte, sondern wahre Gesetze, welche gewissenhaft beobachtet werden müssen. (Vgl. zur Literatur im Allgemeinen die im Art. Concil III, 808 ff. angegebenen Werke; von speciellen Werken seien hier nur genannt: Fessler, Ueber die Provinzialconcilien und Diocessansynoden, Innsbruck 1849, u. Bouix, Traot. de conc. Provinciali, 2. ed., Paris. 1862. Viele Einzelheiten s. bei Ferraris, *Prompta Biblioth. s. v. Concilium*, art. II; sonstige Li-